

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

114. Stück, 14.12.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 14. Dezbr. 1923.) 114. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 341. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 8. Dezember 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
- Nr. 342. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1923, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung).
- Nr. 343. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923, betreffend Abänderung
1. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
  2. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
  3. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampfkesseln.
- Nr. 344. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. Dezember 1923, betreffend die Zahlung von Gerichtskosten.

**Nr. 341.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.  
Oldenburg, den 8. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

**Einziger Artikel.**

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 38a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Januar 1917 werden die Worte „Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder bei einer vom Staatsministerium bestimmten öffentlichen Sparkasse.“
2. Hinter § 38b wird folgender neuer § 38c eingeschaltet:

**§ 38c.**

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können durch Anordnung des Staatsministeriums auch die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, sowie die im Freistaat Oldenburg bestehenden öffentlichen Sparkassen als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Oldenburg, den 8. Dezember 1923.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

**Nr. 342.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1923, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung).

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Die Bekanntmachung vom 13. November 1923 findet auf alle seit dem 21. Juni 1923 fälligen, aber noch nicht entrichteten Gebühren mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Gebühren zu 50 v. H. des Grundbetrages in Goldmark zu entrichten sind.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.  
Stein.

**Nr. 343.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung

1. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
2. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
3. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Die Bekanntmachung vom 13. November 1923 (Gesetzblatt S. 870) findet auf alle seit dem 21. Juni 1923 fälligen, aber noch nicht entrichteten Gebühren mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Gebühren zu 50 v. H. des Grundbetrages in Goldmark zu entrichten sind.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.  
Stein.



**Nr. 344.**

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, betreffend die Zahlung von Gerichtskosten.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

**§ 1.**

Soweit die in der Verordnung vom 31. Oktober 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., bestimmten Gebühren nicht in der Woche, in der sie fällig sind, entrichtet werden, sind sie unter Anwendung des jeweiligen vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes auf Goldmarkbeträge zurückzuführen.

Bei der Zahlung sind die auf Grund des Abs. 1 berechneten Goldmarkbeträge mit dem für diesen Zeitpunkt geltenden Goldumrechnungssatz in deutsche Währung umzurechnen.

**§ 2.**

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, sind, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt bereits eingefordert sind, gemäß § 1 nach dem zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung geltenden Goldumrechnungssatz ebenfalls auf Goldmarkbeträge zurückzuführen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.